

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für suissetec-Installationsbetriebe
der Bereiche Spengler, Sanitär, Heizung, Kälte, Lüftung, Klima

1. Allgemeines

Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen und bilden einen integrierten Bestandteil für unsere Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen. Es gilt die SIA-Norm 118 und 380/7, soweit deren Bestimmungen nicht in Widerspruch mit den vorliegenden AGB stehen.

2. Offerten und Preise

Unsere Offerten sind bis zur Erteilung des Auftrages freibleibend und ohne Verbindlichkeit. Offensichtliche Fehler in der Preisberechnung von Offerten oder Ausstellung der Endabrechnung können nachträglich verrechnet werden. Für Servicegänge, Analysen und Montageabklärungen, Einsatz von Spezialwerkzeug werden unsere Aufwände in Rechnung gestellt. Die Firma ORLANDINI GmbH behält sich jederzeit Preisadjustierungen vor. Für Offerten in Varianten, sowie ab dem 2. Rektifikat werden für unsere Aufwände Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt. Die Offertpreise sind 3 Monate ab Offertdatum gültig. Sollte es in dieser Zeit Modelländerungen oder Preisveränderungen geben, kann die Offerte angepasst werden.

3. Offertunterlagen

Alle von ORLANDINI GmbH erstellten Offertunterlagen (inkl. Pläne, Materialauszüge) bleiben in dessen Eigentum und dürfen ohne dessen Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht, noch kommerziell genutzt werden. Wird die Offerte nicht berücksichtigt, sind sämtliche vom Unternehmer erstellten Offertunterlagen unaufgefordert zurückzugeben.

4. Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt gemäss unserer Offerte. Falls keine Offerte vorhanden ist, erfolgt die Verrechnung nach Aufwand. Wird ausdrücklich ein Pauschalpreis ausgehandelt und unmissverständlich als solcher bezeichnet, sind keine weiteren Abzüge mehr möglich.

Die Rechnungen sind jeweils 30 Tage/netto zahlbar, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich andere Konditionen vereinbart worden sind. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung, vom Zeitpunkt der Fälligkeit an, einen Verzugszins von 5% zu bezahlen.

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss folgenden Möglichkeiten:

- 100% bei Auftragsfertigstellung
- Akontozahlungen in der Höhe der erbrachten Leistungen
- Gemäss Spezial-Vereinbarungen
- Mahn- und Inkassogebühren für verfallene Rechnungen werden dem Besteller in Rechnung gestellt.
- Die Ware bleibt Eigentum der ORLANDINI GmbH bis zur vollständigen Zahlung. Der Garantieanspruch entfällt per sofort.
- Notfall-Grundpauschale: Fr.100.--/Einsatz (ausserhalb der Geschäftszeiten) und folgende Aufschläge auf geleistete Einsatzzeiten:
 - + 25% (Mo- Fr 20.00h - 23.00h)
 - + 50% (Mo -Fr 23.00h – 06.00h)
 - +100% (Sa/So/Allgemeine Feiertage)

5. Transportkostenanteil (LSVA)

Auf sämtliche Apparate- und Leitungsmaterialpositionen wird ein Transportkostenanteil von 3,7% des Bruttopreises erhoben.

6. Garantie

Die Garantie gemäss SIA beträgt zwei Jahr ab Übergabe der Anlage oder Inanspruchnahme durch die Bauherrschaft. Verschleissteile haben eine Garantiezeit von einem Jahr. Die Garantiezeit beginnt ab erster Inbetriebsetzung. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, höherer Gewalt, Missachtung der Betriebsvorschriften sowie Eingriff des Kunden oder Dritten ohne schriftliche Zustimmung der ORLANDINI GmbH.

7. Rücknahme gelieferter oder bestellter Apparate

Über die Rücknahme von Apparaten entscheidet allein ORLANDINI GmbH oder deren Unterlieferanten. Es besteht ausdrücklich keine Rücknahmepflicht von bestellten oder gelieferten Apparaten.

8. Bauseitige Materiallieferung

Liefert der Bauherr zu verarbeitendes Material, so haftet er für die Qualität und die Gebrauchstauglichkeit dafür. Bei keramischen Produkten trägt er das Bruchrisiko. Soll ungeeignetes Material verbaut werden, so haftet der Bauherr für die daraus möglichen Folgeschäden. Er übernimmt zudem die Verantwortung und die Organisation für falsche oder verzögerte Lieferungen. Daraus entstehende Mehraufwände werden verrechnet.

9. Bauseitige Leistungen oder separate Verrechnung

Lieferungen, Arbeiten und Leistungen (die in der Offerte nicht ausdrücklich erwähnt und/oder definiert sind), welche in den angegebenen Preisen nicht eingeschlossen sind und damit bei der Auftragserteilung als bauseitige Leistungen anerkannt worden, sind insbesondere

- Maurer-, Zimmermann-, Plattenleger und Elektroarbeiten
- Maler- und Schreinerarbeiten, sowie Gebäudereinigung
- Kosten für Baustrom, Nebenkosten und Bauwesenversicherung
- Unvorhersehbare, zusätzliche Reparatur- oder Installationsarbeiten.
- Mehrarbeiten und/oder mehr Material, infolge angeordneter Aufträge durch den Bauherrn und/oder den Architekten, werden in Regie verrechnet.

10. Solidarbürgschaften

Der Vertragspartner anerkennt SUISSETEC als Stelle für die Gewährung von Solidarbürgschaften im Sinne von Art. 181 SIA Norm 119 und verzichtet darauf einen Garantievertrag im Sinne von Art. 111 OR zu fordern.

11. Schlussabnahme

Mit Abnahme des Werkes, der Übergabe der Schlussrechnung, dem Ablauf der Prüffrist und nach Übergabe des Garantiescheins gemäss Art.152 SIA 118 sind alle Rückbehaltsmöglichkeiten gemäss OR Art. 82 ausgeschlossen. Beanstandungen können nur innert 8 Tagen angezeigt und entgegengenommen werden.

12. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien befindet sich in Horgen.